



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 2 vom 02.02.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Stadt Kelheim	21
Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach; Beteiligung des Zweckverbandes an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“	24
Zweckverband Bad Gögging; Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“	25
Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach; Offenlegung des Jahresabschlusses und Lagebericht 2016	25
Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten; Haushaltssatzung 2018	27
Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe; Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage	27

**Zweckvereinbarung
Zwischen der Stadt Mainburg,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Josef Reiser und
der Stadt Kelheim,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Horst Hartmann**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt Mainburg und die Stadt Kelheim sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Stadt Kelheim der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Stadt Kelheim.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Kelheim wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von der Stadt Kelheim festgelegt.
3. Das, für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die, für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung, stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§ 3

1. Die Stadt Kelheim überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr) der Stadt Mainburg.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§ 4

1. Die Stadt Kelheim erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr

- | | |
|--|------------------|
| a) Außendienst = *tatsächliche Kosten | |
| b) Gemeinkostenpauschale je Fall | nicht zutreffend |
| c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall | nicht zutreffend |

(* Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für Personal der Stadt Mainburg das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Kelheim verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarnung wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Stadt Kelheim.
- b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Kelheim, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Stadt Kelheim der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €

2. Kosten, die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Stadt Kelheim entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Stadt Kelheim gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Kelheim ergeben.
4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
5. Die Stadt Mainburg informiert die Stadt Kelheim unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.

2. Die Stadt Kelheim unterhält ein Girokonto, auf dem die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/ überwiesen werden. Je Überwachungsart, Ruhender bzw. Fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Stadt Kelheim auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2019. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.07.2019 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinsetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von der Stadt Kelheim gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitsservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit der Stadt Kelheim aufheben.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 08.12.2017

Kelheim, den 13.11.2017

Stadt Mainburg

Stadt Kelheim

Josef Reiser
Erster Bürgermeister

Horst Hartmann
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Stadt Kelheim über
die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrs-
überwachung für das Gebiet der Stadt Kelheim – nur fließender Verkehr**

Die Stadt Kelheim hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für den Bereich der Stadt Kelheim, mit Zweckvereinbarung vom 13.11.2017 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird hiermit erteilt, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Die Stadt Kelheim erhält einen Abdruck dieses Schreibens sowie eine unterschriebene Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Pilz
VR

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach
Beteiligung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach an dem Verein
„Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“
Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern e.V.“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2016 kann beim Zweckverband

Kurmittelhaus Bad Abbach, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 18.01.2018

gez.

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

**Zweckverband Bad Gögging
Beteiligung des Zweckverbandes Bad Gögging an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“
Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016**

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Bad Gögging über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ einen Bericht zu erstellen. Der Bericht für das Geschäftsjahr 2016 kann beim Zweckverband Bad Gögging, Maximilianstr. 15, 84028 Landshut, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landshut, den 18.01.2018

gez.

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

**Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2016
des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach
nach § 25 Abs. 4 EBV**

- I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2016 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach“ durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2016 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 09.08.2017
Wirtschaftsprüfer
Assessor Dr. Ulrich Lenz

gez.
Dr. Ulrich Lenz

- II. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung den Jahresabschluss 2016 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro
2016	7.466.916,71	-1.496.014,43

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit vom 05.02.2018 bis 13.02.2018 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Kaisertherme, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 19.01.2018

gez.:
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2018 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 2018 amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, den 24.01.2018
Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungs- anlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS):

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 14.11.2012 (KrAmbl. 2012 Nr. 24 S.221ff) wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

(1) Wie geltender Abs. 1

(1a) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- Aktueller Zählerstand;
- Verbrauchsummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Da-

ten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art.15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

- (2) wie geltender Abs. 2
- (3) wie geltender Abs. 3
- (4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtlich gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Donau, 23. Januar 2018

Meyer
Verbandsvorsitzender